

Das Personenstandswesen in Österreich

Geschichte, Gegenwart und Zukunft

Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, 1997
von Ministerialrat i.R. **Dr. Walter ZEYRINGER**

I. Zeittafel

- 1545 - 1614 Verpflichtung der katholischen Pfarrer zur Führung je eines Tauf- und Trauungsbuchs (Konzil von Trient 1545-1563) und eines Sterbebuchs (Rituale Romanum 1614).
- 1770 – 1774 Erste staatliche Eingriffe in die Führung der Kirchenbücher: Vorschrift betreffs Eintragung der Väter unehelicher Kinder (HD 20.7.1770). – Festlegung der Formularen, nach denen künftig die Kirchenbücher zu führen sind (Hofkanzleidekret 6.10.1770). – Anweisung der Ordinariate, die Pfarrer zu überwachen, dass sie die Matriken nach den bestehenden Vorschriften führen (HD 2.3.1771). – Anweisung der Ordinarien, den Geistlichen zu befehlen, die Tauf-, Kopulations- und Totenbücher wohl zu verwahren und bei einer Feuersbrunst zuerst in Sicherheit zu bringen (HfV 10.5.1774).
- 1784 Verpflichtung der (römisch-katholischen) Pfarrer und der jüdischen Rabbiner, für ihren Sprengel je ein Trauungs-, Geburts- und Sterbebuch zu führen (Bücher der Pfarrer mit Beweiskraft für staatlichen Bereich, Bücher der Rabbiner ohne solche; Patent 20.2.1784). – Berechtigung der evangelischen Seelsorger, Matriken „für den eigenen Gebrauch“ zu führen (HKD 19.7.1984).
- 1786 Durchsetzung fester Familiennamen durch Normen über die Ableitung des Familiennamens der Frau von dem des Mannes und der Kinder von dem des Vaters (Josephinisches Gesetzbuch) als Voraussetzung verlässlicher Evidenzen. – Verpflichtung der Pfarrer der griechisch-orientalischen Kirche zur Führung von für den staatlichen Bereich wirksamen Matriken und Auszügen daraus (Hofkanzleidekret 29.4.1786).
- 1789 Vorschreibung der Formulare für Tauf-, Trauungs- und Totenscheine (HD 30.4.1789).
- 1811 – 1877 Zuerkennung der Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher¹: Griechisch-katholische Pfarre „Zur heiligen Barbara (Hofkanzleidekret 5.1.1811). – Evangelische Kirche A.B. und H.B. (Erlass Minister des Innern 30.1.1849). Israeliten (durch staatlich beeidete Matrikenführer; RGBI 1868/12). – Altkatholische Kirche (RGBI 1877/100).
- 1868 Beauftragung der Bezirksverwaltungsbehörden mit der Vornahme des Aufgebots und der Trauung, wenn der zuständige Seelsorger diese Handlungen aus einem staatlich nicht anerkannten Grund ablehnt (Notzivilehe; RGBI 1868/47).
- 1869 Beauftragung der Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Aufgebot und der Trauung bei Zugehörigkeit der Verlobten zu verschiedenen Konfessionen (RGBI 1869/4).
- 1870 Beauftragung der Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Aufgebot und der Trauung für Verlobte, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören (RGBI 1870/51). – Beauftragung der Bezirksverwaltungsbehörden mit der Matrikenführung für Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (RGBI 1870/128).

- 1887 Anhaltung der Militärgeistlichen zur Führung eigener Militär-Matriken (V Reichskriegsminister 5.7.1887).
- 1895 Einführung der ausschließlich staatlichen Eheschließung und Matrikenführung im damals zur ungarischen Reichshälfte gehörenden Burgenland (GArt XXXI von 1894 über das Eherecht und GArt XXXIII von 1894 über die staatlichen Matrikeln).
- 1938² Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes dRGBI 1937 I S 1146 und der 1. Ausführungsverordnung zum PStG (1.AVPStG), dRGBI 1938 I S 533 in Deutschland (1.7.1938). – Inkrafttreten des Ehegesetzes dRGBI 1938 I 807 und der 1. Durchführungsverordnung zum EheG (1.DVEheG), dRGBI 1938 I S 923, im „Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ (1.8.1938).
- 1939 Einführung des PStG und der 1.DVPStG in Österreich durch die 1. EinfVPStRecht, dRGBI 1938 I S 803, mit 1.1.1939. – Erlassung von Übergangsbestimmungen durch die 2. EinfVPStR, dRGStG 1938 I S 1919, mit 1.1.1939. - 3.AVPStG (Personenstandsverordnung der Wehrmacht), dRGBI 1939 I S 2163. – V dRGBI 1938 I S 1044 (Beilegung der Vornamen „Israel“ bzw. „Sara“ für Personen jüdischer Abstammung von Gesetzes wegen und Vermerk dieser Namen in den Personenstandsbüchern).
- 1944 4. Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes, dRGBI 1944 I S 219 (Kriegsbedingte Erleichterungen für die Tätigkeit des Standesbeamten).
- 1945³ Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI 1945/6, durch dessen § 2 das PStG, die Ausführungsverordnungen zum PStG, das EheG und die Durchführungsverordnungen zum EheG, soweit sie nicht typisches NS-Gedankengut enthielten, in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet werden. – Gesetz StGBI 1945/31, durch das die NS-Bestimmungen auf personenstands- und eherechtlichem Gebiet ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden, z.B. das Eheverbot der Blutsverschiedenheit (Verbot von Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ und Personen „artfremden Blutes“).
- 1946 Schriftstücke-Bereinigungsgesetz, BGBl 1946/3, nach dessen § 1 die Vornamen „Israel“ und „Sara“ als nicht beigelegt gelten und in Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften nicht aufscheinen dürfen.
- 1955 Aufhebung des § 67 PStG (Verbot der religiösen Eheschließung vor der standesamtlichen Trauung) durch den VfGH (19.12.1955 Slg 2944).
- 1967 – 1968 Beratungen über den Entwurf für ein neues PStG („Liehr-Entwurf“) zwischen dem BMI, dem BMJ und dem Fachverband der österreichischen Standesbeamten (Verbandspräsident OAR Heinzl und Verbandsdirektor Deschka), die wegen der in Gang befindlichen Familienrechtsreform unterbrochen und nicht wieder aufgenommen wurden.
- 1968 BG BGBl 1969/64, mit dem nach Aufhebung des § 47 Abs 1 PStG durch den VfGH (4.12.1967 Slg 5630) die Berichtigung abgeschlossener Eintragungen in den Personenstandsbüchern der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wurde.
- 1976 Aufhebung des § 45 PStG (Möglichkeit der Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer von ihm verweigerten Amtshandlung durch das Gericht) durch den VfGH (5.10.1976 Slg 7882).
- 1977 „Anpassungsgesetz“ BGBl 1976/331 (Anpassung personenstandsrechtlicher Bestimmungen an das Eherechtswirkungsgesetz BGBl 1975/412 und Änderung sonstiger Bestimmungen besonders zum besseren Schutz des Privat- und Familienlebens).

II. Der Weg zum neuen Personenstandsgesetz

Die im Jahr 1977 eingeleiteten Vorarbeiten für ein neues PStG fanden von Beginn an unter Einbeziehung der später zum Vollzug Berufenen, der Standesbeamten und Ihrer Aufsichtsbehörden, statt. Nach Erstellung einer Punktation über die in diesem Gesetz vorzusehenden Regelungen („Regelungsbedarf“) fand am 7. und 8.6.1977 eine erste Enquete mit Vertretern des BMI, des BMJ, aller Bundesländer und des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten statt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Enquete wurde der erste Entwurf eines neuen PStG ausgearbeitet, der bei der Bundestagung des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten in Neusiedl am See am 15.11.1978 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

In einer zweiten Enquete am 12.12.1978, der außer den Teilnehmern der ersten Enquete auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zugezogen wurden, wurde nach einer Diskussion des Gesetzentwurfs beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, der außer Vertretern des BMI und des BMJ solche der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Ämter der niederösterreichischen und der Wiener Landesregierung als Sprecher der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten angehören sollten.

Nach zwölf meist ganztägigen Beratungen der Arbeitsgruppe, an denen für den Fachverband Ferdinand Deschka und für den Städtebund Peter Kurnik teilnahmen, kam ein 2. Entwurf zustande, der die Grundlage des einzuleitenden Begutachtungsverfahrens bildete.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde ein 3. Entwurf erstellt, der in vier weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe behandelt wurde. Der schließlich ausgearbeitete und von der Arbeitsgruppe einhellig gebilligte endgültige Entwurf wurde nach Beschlußfassung in der Bundesregierung am 2.4.1981 als Regierungsvorlage (RV) eines „Bundesgesetzes über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz – PStG)“ (656 BlgNR 15.GP) im Nationalrat eingebracht.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten des Nationalrats setzte zur Behandlung der RV am 24.6.1981 einen Unterausschuss ein, der zehnmal tagte und bei 40 Bestimmungen – meist nur geringfügige – Änderungen vornahm.

Nach Abschluss der Arbeiten im Unterausschuss beantragte der Ausschuss für innere Angelegenheiten am 3.12.1982 einstimmig, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen (AB 1331 BlgNR 15.GP). Diese Zustimmung erfolgte in der Sitzung des Nationalrates am 19.1.1983. Der Bundesrat erhob keinen Einspruch, so dass das neue Personenstandsgesetz, BGBl 1983/60, am 1.1.1984 in Kraft treten konnte.

Bereits während der parlamentarischen Behandlung der RV wurde in der Arbeitsgruppe an der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen, zunächst ohne Trennung in PStV und DA, gearbeitet. Diese Beratungen wurden nach der Beschlußfassung über das Gesetz intensiviert, so dass der BMI rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des PStG am 1.1.1984 die Verordnung vom 14.11.1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV), BGBl 1983/629, und die Dienstanweisung zur Vollziehung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung (DA) vom 14.11.1983, 2127/184-IV/4/83 erlassen konnte.

III. Änderungen im Personenstandsrecht

1. Personenstandsgesetz

Mit BVG 1984/490 wurde durch eine Änderung des Art 116a Abs 4 B-VG die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Gemeindeverbände in die

Landesgesetzgebung überstellt. Es mussten daher mit der PStG-Novelle 1987, BGBl 162, die §§ 61 (Organe), 62 (Geschäftsordnung) und 64 Abs 2 und 3 (Aufteilung der Kosten und eines allfälligen Überschusses) PStG aufgehoben werden.

Das KindRÄG, BGBl 1989/162, machte durch die darin vorgesehene Mitwirkung des Standesbeamten bei der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind eine Änderung der §§ 53 und 54 PStG erforderlich.

Durch die PStG-Novelle 1991/BGBl 350, wurden auf Grund von Erfordernissen der Praxis der § 5 Abs 4 (Aufbewahrung der Personenstandsbücher und Sammelakten), sowie die §§ 7 (Automationsunterstützter Datenverkehr) und 57 (Strafbestimmungen) geändert, und ein § 5 Abs 5 (Mikroverfilmung) eingefügt.

Das NamRÄG, BGBl 1995/25, regelte die Bestimmungen über die Namensführung der (früheren) Ehegatten, sowie des ehelichen, legitimierten und an Kindesstatt angenommenen Kindes neu. Damit im Zusammenhang mussten besonders die Bestimmungen über die Eintragung des Familiennamens in die Personenstandsbücher sowie über die Beurkundung (Beglaubigung) und die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen (§§ 53 und 54) geändert und eine Reihe von Übergangsbestimmungen (§§ 72 bis 72e) in das PStG aufgenommen werden.

2. Personenstandsverordnung

Die in der Vollziehung in den ersten beiden Jahren gewonnenen Erfahrungen waren der Grund für die Änderung einer Reihe von Bestimmungen der PStV durch die Verordnung (V) BGBl 1986/193.

Die Änderung der PStV durch V BGBl 1989/305, stand im Zusammenhang mit dem KindRÄG, BGBl 1989/162.

Nach einer geringfügigen Änderung der PStV durch V BMI BGBl 1994/1071 (Änderung der Rückseite der Geburtsanzeige) musste das NamRÄG durch die V BGBl 1995/336 und 1996/782 berücksichtigt werden.

3. Dienstanweisung

Die DA idF vom 14.11.1983, 2127/184-IV/4/83, wurde insgesamt siebenmal geändert (Erl BMI 16.11.1984, 2197/54-IV/4/84, 24.2.1986, 2197/147-IV/4/86, 14.3.1988, 2197/300-IV/4/88, 14.6.1989, 2197/402-IV/4/89, 6.12.1989, 2197/446-IV/4/89, 25.10.1990, 2027/27-IV/4/90, 30.4.1995, 36.120/18-IV/4/95).

Da das NamRÄG weitere umfangreiche Änderungen der DA notwendig machte, wurde mit Erl BMI vom 30.12.1995, 36.120/76-IV/4/95, eine neue DA herausgegeben, die mit Erl vom 10.12.1996, 36.120/91-IV/4/96, noch einmal in Auswirkung des NamRÄG nachjustiert werden musste.

IV. Der personenstandsrechtliche Regelungsbedarf

Der Bedarf an personenstandsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus dem Zweck der Personenstandsverzeichnung bzw. der Art der Mitwirkung von Verwaltungsbehörden bei der Eheschließung. Der Zweck der Personenstandsverzeichnung ist seit dem Patent Kaiser Josef's II. im wesentlichen der gleiche geblieben, wohingegen den Verwaltungsbehörden Aufgaben im Zusammenhang mit der Eheschließung erst nach und nach zugewachsen sind.

Es soll dargestellt werden, wo im Laufe der Entwicklung des formellen Personenstandsrechts ein Regelungsbedarf gesehen wurde und auf welche Weise versucht wurde und wird, diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Dass sich zum Teil ein Regelungsbedarf erst auf Grund der technischen Entwicklung (z.B. der Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung) oder aus rechtspolitischen Gründen (z.B. Berücksichtigung rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Prinzipien) ergeben hat, liegt auf der Hand. Bei der Darstellung altmatrikenrechtlicher Regelungen musste berücksichtigt werden,

dass im heutigen Burgenland nicht altösterreichisches, sondern ungarisches Recht gegolten hat.

A. Allgemeines

1. Aufteilung des Rechtsstoffs

Bei den häufigen Änderungen im materiellen Personenstandsrecht (Personen-, Ehe- und Kindschaftsrecht) wäre ein möglichst flexibles formelles Personenstandsrecht wünschenswert. Im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-VG musste aber darauf Bedacht genommen werden, dass alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Vollziehungsakte schon aus dem Gesetz und nicht erst aus den Durchführungsbestimmungen zu ersehen sind.

Der PStV wurden jene Durchführungsbestimmungen zugewiesen, die sich unmittelbar an die Rechtsunterworfenen richten, der DA die verwaltungsinternen Normen, deren Adressatenkreis nur die vollziehenden Behörden (Personenstandsbehörden und deren Aufsichtsbehörden) sind.

Grundsatz für die DA war auch, Wiederholungen des im PStG bzw. der PStV geregelten Rechtsstoffs, soweit dies nicht zum Verständnis der Verwaltungsnorm notwendig ist, zu vermeiden, ebenso Ausführungen ohne Normcharakter (bloße Erläuterung von Bestimmungen des PStG und der PStV).

2. Behörden und Organe

a) Regelungsbedarf

Eine Rückkehr zur Personenstandsverzeichnung durch Organe von außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehenden Institutionen stand nicht zur Diskussion. Vielmehr sollte diese Aufgabe und die verwaltungsbehördliche Mitwirkung bei der Eheschließung weiter den Gemeinden übertragen werden.

Geregelt musste auch werden, ob diese Aufgaben nur inländischen Behörden oder auch Vertretungsbehörden im Ausland übertragen werden sollen, und ob bestimmte Aufgaben von einer zentralen Behörde zu besorgen sind.

b) Rechtsvorschriften vor 1938/1939

aa) Österreichisches Recht

Matrikenführer waren die katholischen Pfarrer für ihren jeweiligen Sprengel, später auch die Seelsorger anderer staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, in besonderen Fällen staatliche Organe (siehe I). Diplomatische oder konsularische Vertreter hatten keine Funktion als Matrikenführer.

bb) Ungarisches Recht

Matrikenführer waren seit 1895 ausschließlich staatliche Organe, die für einen Matrikelbezirk bestellten Matrikelführer (§ 4 GArt XXXIII). Diplomatische und konsularische Vertreter im Ausland konnten zur Beurkundung von Personenstandsfällen (und zur Eheschließung) ermächtigt werden (§ 79 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben wurden den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen (§ 51 PStG). Grundsätzlich bildete jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk, jedoch konnte einer Gemeinde für mehrere der Auftrag erteilt oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt werden (§ 52 PStG). Bestimmte Aufgaben wurden einer zentralen Behörde, dem Standesamt I in Berlin (*Standesamt Wien-Innere Stadt*)⁴ übertragen (§§ 40, 41 PStG).

Für jeden Standesamtsbezirk war mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (LH) ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen (§§ 53, 54 PStG). Im Notfall konnten die Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter übertragen werden (§ 56 PStG).

Einem diplomatischen Vertreter und einem Berufskonsul konnte die allgemeine Ermächtigung erteilt werden, Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu beurkunden (und Eheschließungen vorzunehmen) (§ 1 BG dRGBI 1870/590).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Personenstandsangelegenheiten sind, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden als „Personenstandsbehörden“ im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen (§ 59 Abs 1 und 2 PStG). Gemeinden können zur Besorgung der Personenstandsangelegenheiten zu einem Standesamtsverband vereinigt werden (§ 60 Abs 1 PStG). Bestimmte zentrale Aufgaben obliegen der Gemeinde Wien (Standesamt Wien-Innere Stadt) (§ 3 Abs 1 zweiter Satz, § 4 Abs 2, § 46 Abs 1 dritter Satz, § 54 Abs 2 Z 6 PStG).

Die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten als „Standesbeamter“ obliegt dem Bürgermeister (Verbandsobmann), der jedoch einen fachkundigen und geprüften Gemeindebediensteten heranzuziehen hat, wenn er nicht selbst in diesem Sinn qualifiziert ist (§ 59 Abs 2 und 3 PStG).

Die Besorgung von Personenstandsaufgaben durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland ist, vom Recht der Beurkundung oder Beglaubigung bestimmter Erklärungen abgesehen (§ 53 Abs 2 PStG), nicht vorgesehen.

3. Aufsicht

a) Regelungsbedarf

Den übergeordneten Behörden muss die Pflicht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Besorgung der den jeweils untergeordneten Behörden übertragenen Aufgaben, ggf auch zur Erteilung von Anweisungen auferlegt werden. Der in den meisten Staaten eingeschlagene Weg, die fachliche Aufsicht wegen des engen Zusammenhangs des formellen mit dem materiellen Personenstandsrecht Gerichten oder der Staatsanwaltschaft zu übertragen, ist für Österreich wegen der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art 94 B-VG) nicht gangbar.

b) Rechtsvorschriften vor 1938/1939

aa) Österreichisches Recht

Die unmittelbare Aufsicht oblag den Beamten des Kreisamts (der späteren BezVBeh), die „von Zeit zu Zeit nachzusehen haben, ob diese Bücher nach der Vorschrift geführt werden.“ (Patent vom 20.2.1784), in höherer Instanz den Landesstellen (später Landesregierungen) und in höchster Instanz dem Minister des Innern.

Die kirchlichen Matrikenführer hatten die Stellung von staatlichen Organen, die der BezVBeh unterstellt waren und von dieser innerhalb ihres Wirkungskreises Weisungen und Aufträge erhielten (VwGH 29.4.1904, Budw 28).

bb) Ungarisches Recht

Die unmittelbare Aufsicht wurde in Städten mit Magistrat vom Bürgermeister, in sonstigen Gemeinden vom Bezirks-Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz vom Vizegespan, in dritter Instanz vom Minister des Innern ausgeübt (§ 14 GArt XXXIII).

Im Fall eines Zweifels hatte der Matrikelführer eine Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen und diese abzuwarten (§ 11 GArt XXXIII).

Bei Verweigerung einer Amtshandlung oder nicht dem Wunsch der Parteien entsprechender Eintragung konnten diese bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen (§ 12 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führten die untere Verwaltungsbehörde (*BezVBeh*), die höhere Verwaltungsbehörde (*LH*) und der Reichsminister des Innern (*BMI*) (§ 59 PStG).

Das Weisungsrecht der Vorgesetzten des Standesbeamten innerhalb der Gemeinde und der Aufsichtsbehörden war eingeschränkt durch die dem Amtsgericht (BG) vorbehaltene Anweisung zu einer abgelehnten Amtshandlung (§ 45 PStG), die Berichtigung abgeschlossener Eintragungen (§ 47 PStG) und die Feststellung der Legitimation (§ 31 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Dienstaufsicht wird durch die BezVBeh und den LH ausgeübt, die durch regelmäßige Überprüfung die ordnungsgemäße Führung und Fortführung der Personenstandsbücher sicherzustellen haben (§ 66 PStG).

Die Rechtsauskunft des LH, die in bestimmten Fällen von der Personenstandsbehörde eingeholt werden muß (§ 50 PStG), in eine Auskunft, an die die Personenstandsbehörde nicht gebunden ist. Der LH kann aber die erbetene Auskunft zum Anlass einer Weisung nehmen.

B. Personenstandsverzeichnung

1. Zweck

a) Regelungsbedarf

Der Zweck der Personenstandsverzeichnung besteht besonders darin, die Geburt, die Eheschließung und den Tod sowie spätere Änderungen des Personenstands der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, in Personenstandsbücher einzutragen, und auf Grund dieser Eintragung Urkunden auszustellen.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

„Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt.“ (Patent vom 20.2.1784)

bb) Ungarisches Recht

Als Zweck der Personenstandsverzeichnung wird die öffentlich beglaubigte Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle angeführt (§ 1 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Der – im Gesetz nicht näher definierte – Zweck der Personenstandsverzeichnung wurde darin gesehen, Beweismittel (§§ 60, 66 PStG) für die Zukunft zu schaffen (*Stölzel*, Personenstandsrecht⁶ 155), dh Beweis über Geburt, Eheschließung und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben.

d) Personenstandsgesetz 1983

Der Zweck der Personenstandsverzeichnung wird in § 1 Abs 1 PStG bestimmt. Danach dienen die Personenstandsbücher der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und ihres Personenstandes. Was unter „Personenstand“ zu verstehen ist, wird in § 1 Abs 2 PStG „für Zwecke dieses Gesetzes“ umschrieben. In dieser Begriffsbestimmung ist der Name mit eingeschlossen, um auszudrücken, dass der Name einer Person nicht nur zur näheren Bezeichnung der Person genannt wird, sondern auch um eine sichere Grundlage für die Beurteilung der rechtmäßigen Namensführung der Person zu schaffen (RV 656 BlgNR 15.GP 17).

2. Örtlichkeitsgrundsatz

a) Regelungsbedarf

Zu regeln ist, ob nur Personenstandsfälle, die sich im Inland ereignen, in die Personenstandsbücher einzutragen sind, oder ob auch Personenstandsfälle von Inländern, allenfalls auch Ausländern mit entsprechender Inlandsbeziehung, die im Ausland vorgefallen sind, von Amts wegen oder nur auf Antrag im Inland beurkundet werden sollen.

Für die obligatorische Eintragung von Auslandspersonenstandsfällen spricht, dass damit ein relativ hoher Anteil dieser Fälle den inländischen Behörden bekannt wird und dass – aus der Sicht des eigenen Rechts – vollständige und richtige Personenstandsurkunden ausgestellt werden, was bei ausländischen Urkunden erfahrungsgemäß nicht immer der Fall ist. Dagegen spricht der mit der obligatorischen Eintragung von Auslandspersonenstandsfällen verbundene hohe Verwaltungsaufwand.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Die Matrikenvorschriften waren nur für Personenstandsfälle, die sich im Inland ereignen, bestimmt. Zur Evidenthaltung der außerhalb des Gebietes der österreichischen Reichshälfte erfolgten Geburten wurde jedoch angeordnet, die von auswärtigen Matrikenstellen einlangenden Geburtsscheine österreichischer Staatsangehöriger dem Matrikenführer des Heimatorts des ehelichen Vaters bzw. der unehelichen Mutter zu übermitteln, der diese aufzubewahren hatte (Erl Mdl 6.10.1879, 9397).

bb) Ungarisches Recht

Die im Ausland erfolgte Geburt eines Inländers war in die inländische Matrikel des Wohnortes der Eltern (bei unehelichen Kindern der Mutter), die Eheschließung in die des Wohnortes des Ehemannes, der Tod in die des Wohnortes des Verstorbenen, mangels eines solchen die des Ortes seiner Gemeindezuständigkeit, einzutragen. Die Eintragung erfolgte auf Grund eines von der interessierten Partei vorgelegten oder dem Matrikenführer von Amts wegen zugegangenen ausländischen Matrikelauszuges (§§ 77, 78 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Das Gesetz war auf alle Personenstandsfälle anzuwenden, die sich in seinem örtlichen Geltungsbereich ereigneten, auch wenn sich die Person dort nur vorübergehend aufhielt. Ausgenommen waren nur die der deutschen Amtsgewalt nicht unterworfenen exterritorialen Personen (Stölzel, Personenstandsrecht⁶ 152).

Personenstandsfälle deutscher (österreichischer) Staatsangehöriger im Ausland gehörten nach dem Örtlichkeitsgrundsatz in der Regel nicht in deutsche (österreichische) Personenstandsbücher, da den Standesbeamten nur die Standesfälle angingen, die sich in seinem Bezirk ereigneten. Wo sich aber keine oder keine genügende Personenstandsregistrierung finde, sollten die an sich unzuständigen deutschen (österreichischen) Standesbücher aushelfen (Stölzel, Personenstandsrecht⁶ 297). Auf Anordnung des RMdl (BMI) konnte daher der Personenstandsfall in einem solchen Fall beim Standesamt I in Berlin (Standesamt Wien-Innere Stadt) beurkundet werden (§ 41 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Das Gesetz hält an dem Prinzip fest, dass in die Personenstandsbücher grundsätzlich nur Personenstandsfälle eingetragen werden, die sich im Inland ereignet haben (§ 1 Abs 1). Wird jedoch ein rechtliches Interesse einer Person, die dem Personenkreis des § 2 Abs 2 PStG angehört (österreichische Staatsbürger; Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) an der Beurkundung eines Personenstandsfalls, der sich im Ausland ereignet hat, glaubhaft gemacht, besteht ein Anspruch auf Beurkundung durch das Standesamt Wien-Innere Stadt (§ 2 Abs 2 PStG).

3. Sicherungsmaßnahmen

a) Regelungsbedarf

Die Maßnahmen zur Sicherung der in den Personenstandsbüchern gesammelten Daten bestehen in der Pflicht zur dauernden und sicheren Aufbewahrung der Bücher, meist auch der Führung von Zweitexemplaren derselben, sowie der Pflicht zu ihrer Erneuerung im Fall ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Von jedem Trauungs-, Geburts- und Sterbebuch waren zwei Kopien anzufertigen, von den Pfarrern auf ihre Übereinstimmung mit dem Original durchzusehen und von der kirchlichen Aufsicht bei Visitationen zu überprüfen. Das Original war sorgfältig aufzubewahren und eine der beglaubigten Kopien an das Ordinariat einzusenden (HfKD vom 27.6.1835, Zl. 16406, und HfKD vom 19.2.1836, Zl. 4286).

Der Matrikenführer hatte auf Anordnung der Landesstelle beschädigte und verlorengegangene Matriken zu erneuern (HfKD vom 5.4.1844, JGS 799). Dies war durch Vernehmung von Zeugen, früher ausgestellte Auszüge aus den ursprünglichen Büchern und Zuhilfenahme anderer Urkunden zu bewerkstelligen (HfKD vom 25.7.1811, Zl. 10716).

bb) Ungarisches Recht

Die Matrikeln waren abgesondert von sonstigen Akten an einem unbefugten Personen nicht zugänglichen und womöglich feuersicheren Ort aufzubewahren (§ 18 Matrikel-Instruktion).

Der Matrikelführer hatte alle Schriften, die als Grundlage oder Beweis der Eintragung dienten, zu sammeln und die Aktensammlung neben den drei Matrikeln abgesondert einzurichten (§ 40 Matrikel-Instruktion).

Bei Verlust eines Matrikel-Exemplars war dieses durch eine vom anderen Exemplar angefertigte und vom ersten Beamten des Munizipiums zu legalisierende Abschrift zu ersetzen. Bei Verlust beider Exemplare stellte eine von der Aufsichtsbehörde zusammenzustellende Kommission auf Grund der von ihr eruierten Daten neue Matrikeln zusammen. Diese waren öffentlich auszustellen und nach Prüfung allfälliger Reklamationen vom Bezirksgericht abzuschließen und zu authentifizieren (§ 27 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Von jeder Eintragung war eine Abschrift in ein Zweitbuch einzutragen (§ 44 PStG). Erst- und Zweitbücher durften nicht in demselben Gebäude aufbewahrt werden (§ 66 Abs 2 DA). Am Jahresende war das Zweitbuch der unteren Verwaltungsbehörde (*BezVBeh*) zur Aufbewahrung zu übergeben.

Für das Geburtenbuch und das Sterbebuch waren Sammelakten, für jedes Blatt im Familienbuch Sammelaktenhefte anzulegen, in die alle Schriftstücke aufzunehmen waren, die sich auf die Führung der Personenstandsbücher bezogen (§ 13 der 1.AVPStG).

Bei Verlust eines Personenstandsbuchs hatte auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde (*LH*) das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuchs zu treten und war ein neues Zweitbuch anzufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen (§ 76 der 1.AVPStG). Das gleiche galt für den umgekehrten Fall (§ 77 der 1.AVPStG). Bei gleichzeitigem Verlust des Personenstandsbuchs und des Zweitbuchs waren nach dem Ermittlungsverfahren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde alle Personenstandsfälle neu zu beurkunden und vollständige neue Personenstands- und Zweitbücher anzulegen (§§ 78 bis 84 der 1.AVPStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Alle Schriften, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen gebildet haben, sind in einem Sammelakt aufzubewahren (§ 5 Abs 3 PStG). Die

Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5 Abs 4 PStG).

Da mit Hilfe der Sammelakten in Verlust geratene Eintragungen wiederhergestellt werden können, wurde auf die Anlegung von Zweitbüchern verzichtet. Die Sammelakten müssen jedoch aus Sicherheitsgründen nach drei Jahren der BezVBeh zu weiteren Aufbewahrung übergeben werden, sofern nicht besondere Sicherheitsvorkehrungen die Belassung bei der Personenstandsbehörde zulassen (§ 5 Abs 4 PStG).

Bei Verlust eines Personenstandsbuchs bzw. der zu diesem gehörenden Sammelakten ist ein neues Personenstandsbuch bzw. ein neuer Sammelakt anzulegen (§ 6 Abs 1 PStG). Bei gleichzeitigem Verlust eines Personenstandsbuchs und der zu diesen gehörenden Sammelakten wird von der Neuanlegung des Personenstandsbuchs abgesehen, sondern nur auf Antrag oder von Amts wegen der betreffende Personenstandsfall nach Festlegung des Sachverhalts in das zur Zeit der Neueintragung geführte Personenstandsbuch eingetragen (§ 6 Abs 2 PStG).

4. Automation

Die erhöhte Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Daten, die mit automationsunterstützten gegenüber manuellen Datensammlungen verbunden ist, macht einen erhöhten Schutz vor einem solchen Missbrauch notwendig. Dies erfordert Regelungen, die entweder für alle staatlichen Datensammlungen oder für Personenstandsbücher im besonderen gelten, und in denen die gesetzlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten zulässig sein soll.

Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung sowohl erst einzutragender als auch bereits eingetragener Daten in den Personenstandsbüchern kann automationsunterstützt erfolgen (§ 7 Abs 1 PStG). Die ursprünglich vorgesehene Ermächtigung des BMI dazu ist auf Grund der PStG-Nov 1991, BGBl 350, weggefallen.

Beim automationsunterstützten Datenverkehr der Personenstandsbehörden sind auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl 1978/565, zu beachten. Das bedeutet besonders die Pflicht zur Meldung der Aufnahme einer Datenverarbeitung an das Datenschutzregister (§ 8 DSG). Die Ermittlung und Verarbeitung der in Nr. 9209 der Standard-Verordnung, BGBl 1987/261 angeführten Daten bedarf keiner Genehmigung der Datenschutzkommission.

5. Grundlage der Eintragung

a) Regelungsbedarf

Grundsätzlich besteht die Wahl zwischen dem System, dass der der Eintragung zugrundezulegende Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln ist, und dem, daß der Standesbeamte nur das zu beurkunden hat, was der Anzeigende vor ihm erklärt (Art 35 des französischen Code Civil: „Die Zivilstandsbeamten dürfen in die Urkunden, welche sie errichten, auch durch Anmerkungen oder sonstige Vermerke nur das aufnehmen, was von den Erschienenen erklärt werden muß“).

Ein Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der verschiedenen Arten an Informationen, die den Standesbeamten in die Lage versetzen sollen, eine vollständige und richtige Eintragung vorzunehmen sowie der Verpflichtung bestimmter Personen zur Lieferung dieser Informationen.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Der Matrikenführer war verhalten, mit Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, daß alle Matrikenfälle in die gehörigen Matriken eingetragen werden, und daß kein Umstand als sicher in diese aufgenommen werde, der dem Matrikenführer nicht aus authentischen Urkunden gewiss geworden sei (HfKD vom 2.3.1771, vom 2.2.1782 und vom 21.5.1833).

Von einer Anzeigepflicht der Hebamme, die zu diesem Zweck auch bei der Taufe anwesend sein musste (§ 12 der Hebammen-Instruktion RGBl 1881/54), abgesehen wurden ausdrückliche Anzeigepflichten erst im Zusammenhang mit der Übertragung personenstandsrechtlicher Aufgaben an die BezVBeh festgelegt (RGBl 1870/51).

bb) Ungarisches Recht

Als Grundlage der Eintragung dienten schriftliche Anmeldungen (Geburts- und Todesanzeigen), Protokolle, amtliche Mitteilungen und amtliche Aufträge (§ 37 Matrikel-Instruktion). Die Anzeigepflichten waren gesetzlich geregelt (§ 17 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Voraussetzung der Eintragung der Geburt oder des Todes war eine Anzeige der dazu verpflichteten Personen (§§ 16 bis 19 PStG; §§ 32 bis 35 PStG). Zweifelte der Standesbeamte an den Angaben des Anzeigenden, hatte er diese nachzuprüfen (§§ 20, 36 PStG). Selbst ohne Anzeige musste der Standesbeamte unter Umständen Ermittlungen anstellen, da jeder im Bezirk des Standesbeamten eingetretene Geburts- oder Sterbefall eingetragen werden sollte. Diese allerdings nur ausnahmsweise hervortretende Pflicht wurde aus den §§ 20, 35, 36, 68, 69 ÖStG erschlossen (Stölzel, Personenstandsrecht⁶ 237).

Die Beteiligten waren verpflichtet, die zur Führung der Personenstandsbücher erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Urkunden vorzulegen (§ 10 Abs 1 der 1.AVPStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Dem auch für die Personenstandsverzeichnung geltenden Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 8 AVG) wurde erst durch das PStG 1983 volle Geltung verschafft. Zwar sind Eintragungen auf Grund von Anzeigen, Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen noch immer die Regel, doch sieht § 9 Abs 1 PStG erstmals ausdrücklich auch Eintragungen von Amts wegen vor.

Inwieweit eine Verpflichtung zu Anzeigen, Erklärungen usw. besteht, und wen diese Verpflichtung trifft, wird vor allem im PStG, aber auch in anderen Rechtsvorschriften (z.B. Hebammengesetz, BGBl 1994/310) geregelt.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts sind Personenstandsurkunden und andere geeignete Urkunden heranzuziehen (§ 9 Abs 2 zweiter Satz PStG). Die Formulierung berücksichtigt durch die Nennung der Personenstandsurkunden an erster Stelle deren besondere Verlässlichkeit vor allem hinsichtlich der richtigen Namensführung, lässt aber keinen Zweifel daran, daß auch andere dazu geeignete Urkunden die Grundlage der Eintragung bilden können.

6. Inhalt der Eintragung

a) Regelungsbedarf

Die Eintragung der Geburt, der Eheschließung und des Todes muß jedenfalls, um den Zweck der Personenstandsverzeichnung zu erfüllen, nähere Angaben über die Person, deren Personenstandsfall beurkundet wird, und über die Zeit und den Ort des Ereignisses, die Eintragung der Geburt auch Angaben über die Abstammung enthalten. Welche näheren Angaben dieser Art erforderlich sind, und ob über diesen Mindeststandard hinaus weitere Angaben notwendig sind, wird sich am Zweck der Eintragung orientieren müssen.

Eintragungen erfüllen auch nur dann ihren Zweck, wenn eine zunächst unvollständige Eintragung möglichst später ergänzt, eine unrichtige Eintragung möglichst später ergänzt, eine unrichtige Eintragung berichtigt, und eine spätere Änderung der Eintragungsgrundlage berücksichtigt wird.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Die Eintragung im Geburtsbuch hatte nähere Angaben über das Kind (nur Taufname, aber eheliche oder uneheliche Abstammung), die Eltern und den Taufpaten sowie den Zeitpunkt der Geburt, im Trauungsbuch nähere Angaben über die Brautleute und die Zeugen sowie über den Tag der Trauung, im Sterbebuch nähere Angaben über den Verstorbenen, den Zeitpunkt des Todes und die Todesursache zu enthalten.

Als Angaben zur Person waren die Taufnamen, der Zuname, die Religion (nur Eltern und Brautleute), das Alter (nur Brautleute und Verstorbener), der Familienstand (nur Taufpate, Brautleute und Zeuge) und das Geschlecht (nur Verstorbener) vorgesehen.

Unvollständige Eintragungen konnten vom Altmatrikenführer selbst ergänzt werden (VwGH 8.1.1877, Budw 3334). Ebenso bedurfte der Vermerk der Legitimation eines unehelichen Kindes durch Eheschließung der Eltern („Legitimationsvorschrift“) in unzweifelhaften Fällen nicht der Einschaltung einer politischen Behörde (HfKD vom 27.6.1835, Zl. 16406). Hingegen war die Berichtigung und jede sonstige Änderung einer formell korrekten Eintragung nur auf Anordnung der Landesstelle zulässig (HfKD vom 5.4.1844).

bb) Ungarisches Recht

Die Eintragung der Geburt hatte nähere Angaben über das Kind (nur Vornamen und Geschlecht), die Eltern und den Anzeigenden, sowie Ort und Zeit der Geburt (§ 38 GArt XXXIII), die Eintragung der Eheschließung, nähere Angaben über die Eheschließenden, deren Eltern und die Zeugen, die Erklärung der Eheschließenden über ihren Ehemillen und die Erklärung des Zivilbeamten (§ 64 GArt XXXIII), die Eintragung des Todes, nähere Angaben über den Verstorbenen, dessen Ehegatten (bzw. dessen ledigen Stand) und den Anzeigenden, weiter Ort und Zeit des Todes sowie die Todesursache (§ 71 GArt XXXIII) zu enthalten.

Die näheren Angaben zur Person umfassten Familien- und Vornamen, Alter, Religion, Beruf und Wohnort.

Der Matrikelführer konnte von sich aus eine Eintragung nur bei rechtzeitiger Anmeldung (Anzeige) der Geburt oder des Todes, sonst nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde vornehmen (§ 18 GArt XXXIII).

Die Berichtigung („Rektifizierung“) einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Matrikeleintragung durfte nur über richterliche Anordnung erfolgen (§ 75 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die Eintragung hatte in allen Büchern nähere Angaben über die Person, auf die sich die Eintragung bezog, deren Eltern sowie den Zeitpunkt und Ort des Ereignisses zu enthalten, das Geburtenbuch und das Sterbebuch auch Angaben über den Anzeigenden, das Sterbebuch überdies Angaben über den Ehegatten des Verstorbenen und die Todesursache. Im zweiten Teil des Familienbuchs waren auch die gemeinsamen Kinder und uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge einzutragen.

Als Angaben zur Person war die Anführung der Vor- und des Familiennamens, Beruf, Wohnort und religiöses Bekenntnis, im Geburtenbuch auch das Geschlecht des Kindes, vorgesehen. Dem Familiennamen der Frau war der Geburtsname anzufügen, wenn sie infolge ihrer Verheiratung einen anderen Familiennamen führte (§ 11 der 1.AVPStG).

Am Rand der Einträge waren Änderungen des Personenstands und des Namens desjenigen, auf den sich der Eintrag bezog, sowie Berichtigungen zu vermerken (§§ 12, 13, 29 bis 31, 46, 47 PStG).

Eine abgeschlossene Eintragung konnte, von den Fällen des § 46 Abs 2 bis 4 PStG abgesehen, nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden (§ 47 Abs 1 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Der Inhalt der Eintragungen wird auf das als unbedingt notwendig angesehene Maß eingeschränkt; es entfallen gegenüber dem PStG 1937 die Angaben über Kinder (im zweiten

Teil des Familienbuchs), über die Anzeigenden (Geburten- und Sterbebuch), über die Eltern (Ehe- und Sterbebuch), über die Todesursache (Sterbebuch), weiter allgemein Angaben über den Beruf und den Geschlechtsnamen (§§ 19, 24 Abs 2, §§ 28, 29 Abs 2 PStG).

Die Religionszugehörigkeit wird weiter eingetragen, allerdings nur die zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Die Personenstandsbehörde

7. Form der Eintragung

a) Regelungsbedarf

Für die Eintragung des Personenstandsfalls (Geburt, Eheschließung, Tod) kann die Form einer Niederschrift (protokollarische Form) oder die Ausfüllung eines einer bestimmten Angabe zugeordneten Schreibfeldes (tabellarische Form) gewählt werden.

Für spätere Veränderungen kann die Eintragung am seitlichen Rand (Randvermerk) oder in einem eigenen Schreibfeld (wie im Feld „Anmerkungen“ in den Altmatriken) vorgesehen werden.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Die Form der Eintragung war durch die vorgeschriebenen Formulare (Patent vom 20.2.1784) vorgegeben; sie erfolgte in tabellarischer Form in „Rubriken“. Spätere Eintragungen waren in der Rubrik „Anmerkungen“ vorzunehmen.

bb) Ungarisches Recht

Die Eintragung der Geburt, der Eheschließung und des Todes hatte durch Ausfüllung des gedruckten Textes des Matrikelblattes (in protokollarischer Form) zu erfolgen (§ 24 Matrikel-Instruktion).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die Eintragung der Geburt, der Eheschließung und des Todes und von Randvermerken stellte sich der Form nach als Aufnahme einer Niederschrift durch den Standesbeamten dar.

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Form der Eintragung ergibt sich aus den vom Standesbeamten zu verwendenden Vordrucken nach den Anlagen zur PStV und zur DA sowie aus Punkt 19.4 DA. Mit der auf diese Weise festgelegten Form war eine Rückkehr von der protokollarischen Form des PStG 1937 zur tabellarischen Form der Altmatriken verbunden.

Die vollständige Umstellung auf die tabellarische Form ist erst durch die Neufassung der DA (Erl BMI 30.12.1995, 36.120/76-IV/4/1995) herbeigeführt worden, die ausdrücklich anordnet, daß Vermerke so weit wie möglich nicht in protokollarischer, sondern entsprechend der Haupteintragung in tabellarischer Form abzufassen sind (Punkt 19.4).

8. Eintragung von Personennamen

a) Regelungsbedarf

Der Eintragung des Namens in die Personenstandsbücher kommt besondere Bedeutung zu, da durch sie die rechtmäßige Namensführung bewiesen wird. Es sind daher Regelungen vorzusehen, die dieser Bedeutung Rechnung tragen.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Die Matrikenführer waren, „um den möglichsten Grad von Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu erzielen“, angewiesen, die Familiennamen besonders leserlich zu schreiben, weshalb für diese die lateinische Schrift zu empfehlen sei (HfKD vom 25.2.1788).

Für die Berechtigung zur Führung der Vornamen (*und wohl auch des Familiennamens*) sind ausschließlich die Daten der Geburtsmatrik maßgebend (VwGH 24.9.1891, Budw 6125).

bb) Ungarisches Recht

Der „pünktlichen, klaren und vollen Bezeichnung“ der Familien- und Vornamen war besonderes Augenmerk zuzuwenden (§ 34 Matriken-Instruktion). Niemand durfte einen anderen Familien- und Vornamen führen, als diejenigen, die in der Geburtsmatrikel eingetragen sind (§ 44 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Zulässig war die Eintragung in deutschen und lateinischen Buchstaben, doch wurden letztere empfohlen, vor allem für fremdländische Namen. Bei Schreibung eines fremdländischen Namens in der Heimat mit anderen Buchstaben sollten die Buchstaben nach dem Klang eingetragen werden (phonetische Schreibung). Diakritische Zeichen waren nur auf Wunsch zu übernehmen (*Stölzel*, Personenstandsgesetz⁶ 160).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Person ist bei der Eintragung jedenfalls durch Familiennamen und Vornamen zu bestimmen (§ 9 Abs 2 erster Satz PStG). Das Wort „jedenfalls“ berücksichtigt, daß der Name einer Person, deren Namensstatut (§ 13 Abs 1 iVm § 9, ggf auch § 5 IPR-G) nicht das österreichische Recht ist, auch andere Namensbestandteile (Vatersname, Mittelname usw.) umfassen kann.

Personennamen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen; bei der Transliteration fremder Schriftzeichen sind die Transliterationsregeln, besonders die allfälliger internationaler Normen (*ISO-Normen*), zu beachten (§ 11 Abs 1 PStG; § 5 PStV).

Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens einer dem Personenkreis des § 2 Abs 2 PStG angehörenden Person (siehe IV B 2d) sind nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird, soweit die Person nicht anderes verlangt (§ 11 Abs 2 PStG).

Eine dem Personenkreis des § 2 Abs 2 angehörende Person kann verlangen, daß bei der Eintragung eine vom rechtmäßigen Familien- oder Vornamen abweichende gebräuchlich gewordene Schreibweise berücksichtigt wird (§ 11 Abs 3 bis 5 PStG).

9. Personenstandsurkunden

a) Regelungsbedarf

Der Zweck der Eintragungen in den Personenstandsbüchern liegt besonders darin, auf ihrer Grundlage Urkunden ausstellen zu können, die als Beweis der Geburt, der Eheschließung und des Todes und der darüber gemachten näheren Angaben, vor allem den Namen, dienen können. Für Personenstandsurkunden genügt für einen derartigen Beweis im allgemeinen die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Eintragung.

Gegenstand der Regelung muß auch die Festlegung der Arten von Personenstandsurkunden, ihres Inhalts und ihrer Form sein.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Es waren Tauf-, Trauungs- und Totenscheine auszustellen, die mit dem Inhalt der Matrikeneintragung übereinstimmen mußten und auch die durchgeführten Berichtigungen und Ergänzungen (in der Rubrik „Anmerkungen“) zu enthalten hatten. Für die Ausstellung dieser Matrikenscheine waren die mit dem HfD vom 30.4.1789, JosGS Bd 17 Nr 7 vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Jeder Matrikenschein war mit der Unterschrift des Pfarrers und dem Pfarrsiegel zu versehen.

bb) Ungarisches Recht

Es waren nur Matrikel-Auszüge auszustellen, die die betreffende Eintragung samt allen auf dem Rand des Blattes geschriebenen Aufzeichnungen und Ausbesserungen wörtlich zu enthalten hatten (§ 29 GArt XXXIII). Der Matrikelauszug musste am Ende eine Klausel enthalten, in der bezeugt wurde, daß der Auszug mit der Matrikel wörtlich gleichlautend ist. Der Matrikelführer hatte diese Klausel eigenhändig zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu versehen (§ 43 Matrikel-Instruktion).

c) Personenstandsgesetz 1937

Es waren gesonderte Geburtsurkunden für eheliche und uneheliche Kinder, daneben Geburtsbescheinigungen ohne Angaben über die Eltern, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, jeweils mit Angaben über die Eltern oder ohne solche auszustellen (§§ 101 bis 106 1.AVPStG); weiter beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern.

Berichtigungen waren in standesamtliche Urkunden einzuarbeiten. Ebenso war zu verfahren, wenn ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist (§ 65 PStG). Die übrigen Änderungen (z.B. die Adoption) wurden nur unter „Sonstige Angaben“ ersichtlich gemacht.

Das BG BGBl 1976/331 sah nur mehr die Ausstellung einer einheitlichen Geburtsurkunde für eheliche und uneheliche Kinder und die Einarbeitung aller Änderungen des Personenstands vor.

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Personenstandsbehörde hat neben den Personenstandsurkunden im engeren Sinn, der Geburtsurkunde (auf Antrag auch ohne Angabe der Eltern, § 33 PStG), der Heiratsurkunde (§ 34 PStG) und der Sterbeurkunde (§ 35 PStG) auch Abschriften aus den Personenstandsbüchern (§ 36 PStG), Ehesfähigkeitszeugnisse (§ 45 PStG) und Bestätigungen (§ 55 PStG) auszustellen.

Die Personenstandsurkunden im engeren Sinn sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern, die den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergeben. Die Geburtsurkunde und die Sterbeurkunden sind aber tatsächlich keine „Auszüge“, da sie mit der Haupteintragung inhaltlich identisch sind (bei der Geburtsurkunde mit Ausnahme der näheren Angaben über die Geburt der Eltern). Aus diesem Grund wird auch eine Sterbeurkunde nur auf ausdrücklichen Antrag ausgestellt, sonst nur eine Abschrift der Eintragung im Sterbebuch (§ 13 Abs 3 PStV).

Gehört die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an, sind Personenstandsurkunden auszustellen, die kein Feld für die Angabe der Religionszugehörigkeit aufweisen (§ 14 PStV). Bedenklich ist, daß Personen, die einer solchen angehören, eine derartige Urkunde nicht erhalten können, da die Achtung des Privatlebens (Art 8 Abs 1 EMRK) wohl auch das Recht einschließt, Daten des Privatlebens nicht jedermann offenbaren zu müssen.

Die Personenstandsurkunden geben bereits seit der Novellierung des PStG 1937 durch das BG BGBl 1976/331 nur den aktuellen Stand der Eintragung wieder (§ 32 Abs 1 und 2 PStG).

Jede von einer Personenstandsbehörde ausgestellte Urkunde muß die Bezeichnung der Behörde, den Tag der Ausstellung, die Unterschrift des Standesbeamten und das Amtssiegel enthalten (§ 52 Abs 1 PStG). Auf Verlangen ist die Urkunde von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beglaubigen und durch den Landeshauptmann überzubeglaubigen (§ 32 Abs 2 PStG).

10. Einsicht in Bücher und Ausstellung von Urkunden

a) Regelungsbedarf

Das Recht jedes Menschen auf Achtung seines Privat- und Familienlebens (Art 8 Abs 1 EMRK) macht Regelungen über die Voraussetzungen notwendig, unter denen die in den

Personenstandsbüchern gesammelten Daten Privatpersonen, aber auch Behörden zugänglich gemacht werden dürfen.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Die Einsichtnahme in die Matrikenbücher wurde ausdrücklich erst in einem Erlass des Bundeskanzleramtes vom 21.2.1929, Zahl 96.069-7/1928, geregelt. Danach durften Matrikenführer Einsicht nur in die eigene Matrik und die ihrer Vorfahren sowie in jenen Fällen gewähren, in denen sie ein privatrechtliches oder wissenschaftliches Interesse nachweisen können.

bb) Ungarisches Recht

Die Einsichtnahme in die Matriken war jedermann unentgeltlich gestattet (Art 33 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Das Recht auf Einsicht (Durchsicht) der Personenstandsbücher und Erteilung beglaubigter Abschriften stand nur Behörden, (*Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen*), der Person, auf die sich die Eintragung bezog, den nächsten Verwandten und sonstigen Personen zu, die ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machten. Andernfalls konnte nur die Ausstellung standesamtlicher Urkunden verlangt werden (§ 61 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Rechte nach § 61 PStG 1937 waren bereits durch das „Anpassungsgesetz“, BGBl 1976/331 eingeschränkt worden (Ersetzung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ durch „rechtliches Interesse“; Wegfall des leichteren Zugangs zu standesamtlichen Urkunden).

Aus § 37 PStG 1983 ergeben sich weitere Zugangsbeschränkungen: Wegfall des Rechts auf Durchsicht ganzer Bücher, Abwägung eines rechtlichen Interesses mit schutzwürdigen Interessen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht (Abs 1 Z 2); Übermittlung bloß einzelner Daten, wenn ein rechtliches Interesse nur an diesen glaubhaft gemacht wird (Abs 3); Gewährung der Rechte nach § 37 an Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts nur im Rahmen der Vollziehung von Gesetzen (§ 37 Abs 1 Z 3).

Die Voraussetzungen für Pflichten der Personenstandsbehörden zu Mitteilungen untereinander und gegenüber anderen Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie zu Mitteilungspflichten anderer Verwaltungsbehörden und Gerichte gegenüber Personenstandsbehörden werden im Gesetz nur dadurch umschrieben, daß die Kenntnis der Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden muß (§ 38 Abs 1 und 2); die konkreten daraus erwachsenden Pflichten werden in der PStV geregelt (§§ 17 bis 19).

11. Beurkundung (Beglaubigung) und Entgegennahme von Erklärungen

a) Regelungsbedarf

Der Standesbeamte ist berechtigt, innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse öffentliche Urkunden zu errichten (§ 292 Abs 1 ZPO). Soll der Standesbeamte über die Beurkundung von Personenstandsfällen und die Fortführung der Eintragungen hinaus Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsrechte besitzen, vor allem zur Beurkundung von Erklärungen, die als Grundlage einer Eintragung in die Personenstandsbücher dienen sollen, muß die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Zu regeln ist auch die Zuständigkeit des Standesbeamten zum Empfang von Erklärungen, die zu ihrer Wirksamkeit einer solchen Entgegennahme bedürfen.

b) Matrikenrecht

Die beurkundende Tätigkeit des Matrikenführers beschränkte sich auf die vorgeschriebenen Eintragungen in den Matrikenbüchern.

c) Personenstandsgesetz 1937

Der Standesbeamte war berechtigt, das Anerkenntnis der Vaterschaft und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dazu zu beurkunden (§ 61 Abs 1 der 1.AVPStG) und die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen gibt, zu beurkunden oder zu beglaubigen (§ 62 Abs 1 der 1.AVPStG).

Zur Entgegennahme letzterer Erklärung war der Geburtsstandesbeamte, mangels Beurkundung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (*Standesamt Wien-Innere Stadt*) zuständig (§ 62 Abs 2 der 1.AVPStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die Befugnis des Standesbeamten, bestimmte Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen, bedurfte angesichts der Zunahme namensrechtlicher Erklärungen, die er bei Eintragungen in den Personenstandsbüchern zu berücksichtigen hat, einer Erweiterung. Um auch Anforderungen, die sich aus der Anwendung fremden Rechts ergeben können, gerecht zu werden, wurde neben den besonders angeführten Erklärungen (§ 53 Abs 1 Z 1 bis 6 PStG) dem Standesbeamten auch das Recht eingeräumt, sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalls erforderlich sind, zu beurkunden und zu beglaubigen (Z 7).

12. Beweiskraft von Eintragungen und Urkunden

a) Regelungsbedarf

Der Zweck der Personenstandsverzeichnung ist nur dann erfüllt, wenn die Eintragung Beweis über den Personenstandsfall und die darüber gemachten näheren Angaben schafft. Das gleiche gilt für auf Grund dieser Eintragungen ausgestellte Urkunden. Rechtssicherheit muß auch darüber bestehen, ob sich die Beweiskraft auf den gesamten Inhalt der Eintragung oder nur Teile derselben erstreckt.

b) Matrikenrecht

aa) Österreichisches Recht

Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarren waren für öffentliche Urkunden zu halten (§ 112 Z 1 der AGO, JGS 1781/13). Sie verdienten als öffentliche Urkunden vollen Glauben allerdings nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet waren, nicht aber für die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände (HfKD vom 15.1.1787, JGS 621).

Nach Inkrafttreten der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBI 1895/113, war die Beweiskraft der Eintragungen in den Matriken und der aus diesen ausgestellten Urkunden nach dessen § 292 zu beurteilen, wonach inländische von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form errichtete Urkunden vollen Beweis dessen begründen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde bezeugt wird. Der Beweis der unrichtigen Beurkundung ist zulässig.

„Die Taufmatrik schafft für den Bereich der Verwaltung den vollen Beweis (*u.a.*) über den Zeitpunkt der Geburt, den Taufnamen und das Geschlecht des Kindes, seine eheliche oder uneheliche Abstammung und den Tauf- und Zunamen der Eltern. Die Taufmatrik muß daher hinsichtlich dieser Angaben insoweit als unverrückbare Grundlage und Richtschnur angesehen werden, als nicht seitens der zuständigen Behörde eine Änderung ihrer Eintragung vorgenommen wird.“ (VwGH 19.9.1896, Budw 9886)

bb) Ungarisches Recht

Im Sinn des Gesetzes vorschriftsmäßig geführte Matrikeln bewiesen als öffentliche Urkunden solange jene Tatsachen, zu deren Beurkundung sie berufen und welche in ihnen verzeichnet sind, als die Fälschung, die Irrigkeit der Eintragung oder die Unrichtigkeit jener Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragung erfolgte, nicht bewiesen wird. Dieselbe Beweiskraft besaßen auch jene Auszüge, welche der Matrikelführer als mir der Matrikel

übereinstimmend anerkannte, und welche er zum Beweis dessen mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versah (§ 28 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die Eintragungen im Geburtenbuch, im ersten Teil des Familienbuchs und im Sterbebuch bewiesen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher Geburt, Heirat und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen war zulässig (§ 60 PStG). Die beglaubigten Abschriften aus den Familien-, Geburten- und Sterbebüchern sowie die standesamtlichen Urkunden hatten die gleiche Beweiskraft wie die Bücher (§ 66 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Im Gesetz wird auf eine besondere Regelung der Beweiskraft der Eintragungen in den Personenstandsbüchern und der Personenstandsurkunden verzichtet. Deren Beweiskraft ist daher nach § 292 ZPO zu beurteilen.

Die Beweiskraft erstreckt sich nur auf die Haupteintragung (§ 8 Abs 2 PStG) und die zu diesen eingetragenen Vermerke (§ 8 Abs 3 PStG), nicht jedoch auf die Hinweise (§ 8 Abs 4 PStG).

C. Eheschließung

1. Ermittlungsverfahren

a) Regelungsbedarf

Der Eheschließung muß ein Ermittlungsverfahren vorangehen, in dem überprüft wird, ob die Eheschließenden die Ehevoraussetzungen nach dem auf sie anzuwendenden Recht erfüllen. Geregelt sollte auch werden, auf welche Weise das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewiesen oder zumindest glaubhaft zu machen ist (Erklärungen, Vorlage von Urkunden, besonders eines Ehefähigkeitszeugnisses).

b) Rechtsvorschriften vor 1938

aa) Österreichisches Recht

Der Eheschließung mußte ein Aufgebot vorangehen, das durch kirchliches Recht (vor 1783, 1856-1868, 1934-1938) oder staatliches Recht (Ehepatent vom 16.1.1783, JGS 117; Josephinisches Gesetzbuch vom 1.11.1786, JGS 591; ABGB; im Burgenland seit 1896 GArt XXXI) geregelt war, wobei sich die beiden Rechte inhaltlich nur unwesentlich voneinander unterscheiden.

Nach dem ABGB bestand das Aufgebot in der Verkündigung der Eheschließungsabsicht an drei Sonn- oder Festtagen bei der gewöhnlichen Kirchenversammlung des Pfarrbezirks (für Israeliten in der Synagoge) der Verlobten, verbunden mit der an jedermann gerichteten Aufforderung, ein bekanntes Ehehindernis bei dem Seelsorger, der die Eheschließungsabsicht verkündet oder bei dem, dem die Trauung zusteht, anzuzeigen (§§ 70, 71, 126).

Die Durchführung des Aufgebots oblag der Bezirksverwaltungsbehörde bei Notzivilen (Art II Gesetz RGBI 1868/47) und bei Verlobten, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten (Gesetz RGBI 1870/51).

bb) Ungarisches Recht

Der Eheschließung mußte das Aufgebot vorangehen, das durch den Matrikelführer des ordentlichen Wohnsitzes jedes der Verlobten, mangels eines solchen des Aufenthalts durchzuführen war (§ 28 GArt XXXI). Das Aufgebot konnte nur angeordnet werden, wenn die Verlobten den Nachweis des Vorliegens der Erfordernisse der Eheschließung erbracht hatten. Das Aufgebot erfolgte durch Anschlag im Amtslokal des Matrikelführers und im Gemeindehaus an einer öffentlichen Stelle (§§ 45 bis 52 GArt XXXIII). Der erste Beamte des Munizipiums konnte Befreiung vom Aufgebot erteilen (§ 57 GArt XXXIII).

c) Personenstandsgesetz 1937

Der Standesbeamte hatte vor jeder Eheschließung ein Aufgebot zu erlassen, das eine Woche lang öffentlich auszuhängen war. Der Standesbeamte konnte die Aufgebotsfrist kürzen oder Befreiung vom Aufgebot erteilen (§ 3 Abs 1 PStG). Jeder, der ein Ehehindernis kannte, war verpflichtet, es dem Standesbeamten mitzuteilen (§ 3 Abs 2 PStG). Das Aufgebot durfte nur erlassen oder Befreiung erteilt werden, wenn der Standesbeamte ein Ehehindernis nicht für gegeben hielt (§ 5 Abs 1 PStG).

Zum Nachweis der Ehesfähigkeit hatten die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (*und ein Ehefähigkeitszeugnis – Nachweis, daß die Ehe nicht aus Gründen der Volksgesundheit unerwünscht ist*) vorzulegen (§ 5 Abs 2 PStG).

Der Standesbeamte konnte von der Vorlage von Urkunden befreien, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden konnten, nicht jedoch von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 5 Abs 3 PStG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Das Aufgebot wurde durch das BG BGBl 1983/566 aufgehoben. An seine Stelle trat das Verfahren zur Ermittlung der Ehesfähigkeit (§§ 42 bis 46 PStG). In diesem Verfahren haben die Verlobten die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Urkunden vorzulegen.

Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn diese nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können und wenn die Ehesfähigkeit auch auf andere Weise ermittelt werden kann.

In diesem Ermittlungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, jedoch kann von der Anwesenheit eines Verlobten abgesehen oder auf die Verhandlung verzichtet werden, wenn die persönliche Anwesenheit einem oder beiden Verlobten nicht zugemutet und die Ehesfähigkeit trotzdem ermittelt werden kann.

2. Trauung

a) Regelungsbedarf

Einer Regelung bedürfen die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer der Form nach wirksamen Ehe, wie die Anwesenheit eines staatlichen oder dazu staatlich autorisierten Organs, die Anwesenheit der Verlobten, die Form der Erklärung des Ehewillens, allenfalls der Ausspruch des Standesbeamten über die zustandegekommene Ehe und die Anwesenheit von Zeugen.

b) Rechtsvorschriften vor 1938

aa) Österreichisches Recht

Die Trauung wurde auch in den Perioden der Geltung zivilen Eherechts dem ordentlichen Seelsorger der Brautleute, „er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen“, überlassen (§ 75 ABGB).

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe konnte mit Bewilligung der Landesstelle auch mittels eines Bevollmächtigten abgegeben werden (§ 76 ABGB).

Die Trauung konnte vor der Bezirksverwaltungsbehörde stattfinden, wenn der zuständige Seelsorger diese aus einem staatlich nicht anerkannten Grund verweigerte („Notzivilehe“, Gesetz RGBl 1868/47), ebenso, wenn Verlobte keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten (Gesetz RGBl 1870/51).

bb) Ungarisches Recht

Seit 1896 musste die Ehe vor einem Zivilbeamten geschlossen werden. Als Zivilbeamte waren der Matrikelführer, der erste Beamte des Munizipiums, der Oberstuhlrichter, der Bürgermeister einer Stadt mit geregelter Statut und auf Grund einer von der Regierung erteilten Ermächtigung auch ein ausländischer diplomatischer Vertreter oder Konsul anzusehen (§ 29 GArt XXXI).

Die Ehe musste öffentlich in dem hiezu bestimmten Amtsort stattfinden, wovon aus wichtigen Gründen abgesehen werden konnte (§ 37 GArt XXXI). Die Ehe wurde dadurch geschlossen, daß die vor dem Zivilbeamten zusammen anwesenden Eheschließenden in Gegenwart zweier Zeugen persönlich erklärten, daß sie die Ehe miteinander schließen. Nach der Erklärung hatte der Zivilbeamte die Eheschließenden für Eheleute zu erklären (§ 39 GArt XXXI).

c) Personenstandsgesetz 1937

Die Ehe kam nur zustande, wenn die Eheschließung vor dem Standesbeamten stattgefunden hat (§ 15 Abs 1 EheG). Die Ehe wurde dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklärten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 17 Abs 1 EheG). Der Standesbeamte sollte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen nach ihrem Ehewillen befragen und danach aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien (§ 18 EheG).

d) Personenstandsgesetz 1983

Die §§ 15 und 17 EheG 1938 gelten unverändert weiter. An die Stelle des § 18 EheG ist zwar § 47 Abs 2 PStG getreten, doch entspricht dieser inhaltlich dem § 18 EheG 1938.

Nach § 47 Abs 1 PStG hat die Personenstandsbehörde die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen. Auf eine diesbezügliche nähere Regelung hat der österreichische ebenso wie der deutsche Gesetzgeber (§ 8 der 1.AVPStG) verzichtet.

V. Zwischenstaatliches Personenstandsrecht

Schon lange bevor die „Globalisierung“ zum beherrschenden Thema jeder wirtschafts- und sozialpolitischen Diskussion wurde, ist sie im Personenstandswesen Wirklichkeit geworden. Touristen, Gastarbeiter, Flüchtlinge und Studenten schließen hier eine Ehe, sterben und bekommen Kinder. Diese Personenstandsfälle müssen vom österreichischen Standesbeamten beurkundet werden. Dazu muß dieser wissen, ob und welches Recht er anzuwenden hat, wie dieses beschaffen ist und wie er es anzuwenden hat. Er muß von den Betroffenen Urkunden verlangen, die diese oft nicht besitzen oder die nicht beglaubigt sind oder die der Standesbeamte nicht lesen kann, da sie in einer fremden Sprache oder sogar Schrift abgefasst sind. Die Behörden anderer Staaten wollen von personenstandsrechtlich relevanten Ereignissen, die ihre Bürger betreffen, Kenntnis erlangen. All dies hat dazu beigetragen, daß dem zwischenstaatlichen Personenstandsrecht eine ständig wachsende Bedeutung zukommt.

1. Austausch von Personenstandsurkunden

Der Standesbeamte, der die Geburt oder die Eheschließung eingetragen hat, will über Vorgänge im Ausland informiert werden, die er in seiner Eintragung zu vermerken hat. Dies führte schon ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu zwischenstaatlichen Abkommen mit 19 Ländern über den Austausch von Personenstandsurkunden.

Die Zahl der Staaten, mit denen auf Grund bilateraler Abkommen ein regelmäßiger Austausch von Personenstandsurkunden stattfindet, hat bemerkenswerterweise abgenommen, da derzeit nur 8 derartige Abkommen in Kraft stehen. Erklärlich ist dies zumindest teilweise dadurch, daß multilaterale Abkommen an ihre Stelle getreten sind, wie das CIEC⁵-Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, BGBl 1965/277, samt Zusatzprotokoll, BGBl 1991/491, dem derzeit 10 Staaten angehören. Dieses Übereinkommen sichert die Information des Standesbeamten eines Mitgliedsstaates, der die Geburt einer Person beurkundet hat, von der Eheschließung oder dem Tod dieser Person in einem anderen Mitgliedsstaat.

Ein weiteres Übereinkommen, das über konsularische Beziehungen, BGBl 1969/318 (Wiener Konsularkonvention), dem derzeit 191 Staaten angehören, ermöglicht die Kenntnis vom Tod eines Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat.

2. Beglaubigung von Urkunden (Entfall)

Werden zu Eintragungen in den Personenstandsbüchern oder zur Ermittlung der Ehesfähigkeit ausländische Urkunden herangezogen, ergibt sich die Frage nach deren Beweiskraft.

Ausländische öffentliche Urkunden haben unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die gleiche Beweiskraft wie inländische, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs 2 ZPO).

Die Beglaubigung besteht in der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift desjenigen, der die Urkunde ausgestellt hat, der Eigenschaft des Unterzeichners (z.B. Standesbeamter) und der Echtheit des meist verlangten Amtssiegels (idS zB Art 1 des CIEC-Übereinkommens über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung, BGBl 1982/239).

Die Beglaubigung (durch die Bezirksverwaltungsbehörde) und die Überbeglaubigung (durch den Landeshauptmann) der von den Personenstandsbehörden ausgestellten Urkunden ist in § 52 Abs 2 PStG geregelt.

In Anbetracht der durch die Erfahrung festgestellten Verlässlichkeit von in sehr vielen Staaten ausgestellten öffentlichen Urkunden sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche bilaterale und multilaterale Abkommen zustandegekommen, die einen Verzicht auf die Beglaubigung oder deren Ersetzung durch eine Apostille (BGBl 1968/27) vorsehen.⁶

3. Mehrsprachige Personenstandsurkunden

Viele Schwierigkeiten, die sich bei der Verwendung von Personenstandsurkunden im Ausland ergeben, sind darauf zurückzuführen, daß sie sich nur in den wenigsten Fällen in Inhalt und Form gleichen. Dazu kommt, daß sie in der Regel einer Übersetzung bedürfen, um überhaupt Verwendung finden zu können.

Einen ersten Beitrag zur Verminderung dieser Probleme hat die CIEC durch die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern, BGBl 1965/276, geleistet, durch das sieben sprachige Vordrucke für Auszüge aus den Personenstandsbüchern mit den wichtigsten allgemein üblichen Angaben geschaffen wurden.

Das Übereinkommen wurde später durch das CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, BGBl 1983/460, abgelöst, das auch eine inhaltliche Verbesserung der nunmehr zehnsprachigen Vordrucke mit sich brachte.

Das Recht auf Erhalt der mehrsprachigen Auszüge stand bzw. steht nach beiden Übereinkommen jedem zu, der nach dem innerstaatlichen Recht eine wortgetreue Abschrift erlangen kann. Die Vordrucke werden aber auf Grund ihrer Mehrsprachigkeit, die meist eine Übersetzung entbehrlich macht, zumal auch eine solche in die englische Sprache vorgesehen ist, häufig auch für den amtswegigen Austausch von Personenstandsurkunden verwendet.

4. Mehrsprachige Ehesfähigkeitszeugnisse

In vielen Staaten wird von einem ausländischen Verlobten zum Nachweis, daß der Eheschließung nach seinem Heimatrecht kein Hindernis entgegensteht, ein Ehesfähigkeitszeugnis verlangt.

Das CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung von Ehesfähigkeitszeugnissen, BGBl 1985/417, verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses nach einem dem Übereinkommen angeschlossenen Muster. Das nach diesem Muster ausgestellte mehrsprachige Ehesfähigkeitszeugnis erlaubt fast immer den Verzicht auf eine Übersetzung und stellt durch seinen Inhalt auch sicher, daß es sich um ein echtes Ehesfähigkeitszeugnis, und nicht nur um ein Ledigenzeugnis handelt.

5. Eintragung von Namen

Einen wichtigen Beitrag zur inhaltlichen Harmonisierung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern hat das CIEC-Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern, BGBl 1980/308, geliefert, das sich die einheitliche Schreibung des Namens einer Person in allen Vertragsstaaten zum Ziel setzt. Das soll durch die Verpflichtung des Standesbeamten erreicht werden, bei einer Eintragung auf Grund einer ihm vorgelegten Urkunde die Namen nicht phonetisch, sondern buchstaben- und zeichengetreu, dh mit allen allfälligen diakritischen Zeichen, zu übernehmen. Bei der Transliteration von fremden in lateinische Buchstaben sollen die ISO-Normen, soweit solche bestehen, eingehalten werden.

6. Harmonisierung der Personenstandseintragungen und -auszüge

Einen weiteren Beitrag wollte die CIEC durch eine Harmonisierung des Inhalts und der Form der Angaben im Geburten-, Ehe- und Sterberegister und der Auszüge daraus leisten. Nach mehrjährigen Diskussionen kamen zwei Empfehlungen zustande, die von der Generalversammlung der CIEC am 10.9.1987 bzw. 7.9.1990 einstimmig beschlossen wurden.

Beide Empfehlungen sprechen sich für eine Gliederung der Angaben einerseits in solche aus, die in allen Mitgliedsstaaten als unverzichtbar angesehen werden und daher jedenfalls vorzusehen seien, und andererseits solche, die nur von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verlangt werden. Der zweite Gliederungsgesichtspunkt ist der nach Angaben, die jedermann zugänglich sein können, und solchen, bei denen dies iS des Art 8 der EMRK und der Empfehlung der CIEC vom 5.9.1984 nicht zulässig sein soll.

Bemerkenswert ist, daß für die Eintragungen und die Auszüge die tabellarische Form vorgeschlagen wird, mit der im erläuternden Bericht gegebenen Begründung, daß diese vorteilhafter für die Automation und auch für die Verständlichkeit ihres Inhalts ist. Ebenso beachtlich ist die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes der Einarbeitung von Vermerken bei der Ausstellung von Auszügen.

7. Datenschutz im Ausland

Die Bestimmungen über die Einsicht in Personenstandsbücher und die Ausstellung von Urkunden (§ 37 PStG) tragen dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) Rechnung. Probleme können sich aber ergeben, wenn eine Personenstandsurkunde im Weg des amtlichen Austausches von Personenstandsurkunden oder auf behördliche Anforderung ins Ausland gelangt und dort nicht ähnlich strenge Bestimmungen über den Zugang zu den Personenstandsdaten bestehen.

Die CIEC hat auch hier versucht, durch eine Empfehlung über die Öffentlichkeit der Personenstandsbücher und –eintragungen vom 5.9.1984 ihre Mitgliedsstaaten zur Achtung des angeführten Grundrechts zu veranlassen. Dies war umso notwendiger, als auch innerhalb der Mitgliedsstaaten unterschiedliche Ausgangspositionen hinsichtlich der Öffentlichkeit der Personenstandsbücher bestehen. Im Erläuternden Bericht der CIEC zu der Empfehlung hat diese darauf hingewiesen, daß sich ihre Mitgliedsstaaten auf zwei verschiedene Systeme berufen. Für die einen Staaten wie die Niederlande und allgemein die Staaten des „napoleonischen Rechts“ sei die Öffentlichkeit die Regel und Einschränkungen derselben seien immer die Ausnahme. Für die anderen Staaten wie Österreich bestehe keine Öffentlichkeit und die Fälle, in denen es möglich sei, von einer Personenstandseintragung Kenntnis zu erlangen, seien erschöpfend angeführt.

Die Empfehlung beruft sich ausdrücklich auf Art 8 EMRK und leitet aus ihr die Empfehlung an den Gesetzgeber in den Mitgliedsländern ab, dafür zu sorgen, daß Auszüge aus den Personenstandseintragungen, die jedermann erhalten kann, keinesfalls irgendeine Angabe über die Abstammung, die Religion, die Gründe der Scheidung oder Annulation einer Ehe, die Todesursache oder sonstigen Angabe enthalten, die die dem Privatleben des Betroffenen geschuldete Achtung beeinträchtigen könnten.

Ein wirksames, weil rechtsverbindliches, Mittel zur Abwendung der von der CIEC mit Recht gesehenen Gefahren wäre wohl in der Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl 1988/317, zu sehen. Nach Artikel 12 dieses Übereinkommens darf zwar kein Mitgliedsstaat allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten in einen anderen Mitgliedsstaat verbieten oder von einer besonderen Genehmigung abhängig machen. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung ist jedoch zulässig, wenn das Recht eines Vertragsstaates für bestimmte Arten von personenbezogenen Daten besondere Vorschriften vorsieht, sofern die Vorschriften des anderen Staates nicht einen gleichwertigen Schutz vorsehen.

Der Grundgedanke des Übereinkommens, den Persönlichkeitsschutz auch im grenzüberschreitenden Datenverkehr zu gewährleisten, sollte über den Kreis der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens und über automationsunterstützt verarbeitete Daten hinaus Anlass zu Überlegungen geben, ob nicht eine Revision der zahlreichen zwischenstaatlichen Abkommen über den Austausch von Personenstandsunterlagen in die Richtung notwendig wäre, den Empfängerstaat bei der Weitergabe von Daten zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen des die Daten liefernden Staates zu verhalten.

VI. Ausblick

Wer als erster das Bild vom Standesbeamten als „Buchhalter des Lebens“ verwendet hat, wird sich nicht mehr feststellen lassen. Wie ließe sich die Tätigkeit des Standesbeamten besser umschreiben als mit der eines Buchhalters, der sich vor allem durch seinen Sachverstand und seine Verlässlichkeit auszeichnet, und der den Lebensweg eines Menschen, soweit er in behördlichen Registern festgehalten werden soll, von seiner Geburt bis zu seinem Tod aufzeichnet ?

1. „Schlankes“ Standesamt ?

Ein Mittel, zu einer „schlanken“ Verwaltung zu gelangen, die sich auf das zur Erzielung der Staatsziele Notwendige beschränkt, glaubt man in der „Auslagerung“ von Aufgaben gefunden zu haben. Es ist nicht reizlos, daran zu denken, daß die Personenstandsverzeichnung nicht nur in unserem Land schon einmal ausgelagert war, indem man sie den Organen von Religionsgemeinschaften übertrug. Einen Weg zurück in diese Richtung wird es nicht geben, aber auch die Beauftragung privater Unternehmen wird angesichts der Sensibilität der zu verwaltenden Daten wohl niemand in Betracht ziehen.

Ein anderes Mittel zur Verwaltungsvereinfachung besteht darin, bestehende Regelungen kritisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Das wurde mit dem neuen PStG versucht und auf dem Gebiet der Personenstandsverzeichnung wohl auch erreicht. Es ist aber unbestreitbar, daß damit verbundene Erleichterungen für den Standesbeamten mehr als wettgemacht wurden durch die Notwendigkeit der Vollziehung eines in der Zwischenzeit noch erheblich komplizierter gewordenen Namensrechts und zusätzliche Aufgaben (Anerkennung der Vaterschaft, selbständige Beurteilung der Wirksamkeit einer Legitimation und Annahme an Kindesstatt).

Das PStG 1983 hat in Verbindung mit dem BG 1983/566 auch eine wesentliche Vereinfachung des Rechts der Eheschließung bewirkt. Noch weitergehende Erleichterungen könnten wohl nur darin bestehen, daß sich der Standesbeamte mit der Versicherung der Verlobten zu begnügen hätte, ihnen seien keine Ehehindernisse bekannt. Eine solche „Vereinfachung“ kann aber angesichts der in diesem Fall drohenden Zunahme der Zahl vernichtbarer Ehen wohl niemand wünschen.

Wenn daher auch wenig Hoffnung auf eine Entlastung des Standesbeamten durch den Wegfall von Aufgaben oder die Vereinfachung der von ihm zu vollziehenden Rechtsvorschriften besteht, so ist auf der anderen Seite wohl auch wenig Grund zur Sorge gegeben, daß dem Standesbeamten in Zukunft noch weitere Aufgaben aufgebürdet werden, wenn man davon absieht, daß die in Diskussion stehende Registrierung eheähnlicher Partnerschaften möglicherweise dem Standesbeamten auferlegt würde.

2. Automation

Wenn man einen Vergleich anstellt zwischen der noch nicht sehr lange zurückliegenden Zeit, in der die Eignung zum Standesbeamten nicht zuletzt vom Besitz einer leserlichen Handschrift abhing, und der Gegenwart, wo es nur mehr wenige Standesbeamte geben wird, denen kein Computer zur Verfügung steht, wird man nicht übersehen können, daß sich die Organisation der „Buchhaltung des Lebens“ einschneidend geändert hat.

Es kann kaum bestritten werden, daß derzeit in der automationsunterstützten Datenverarbeitung nahezu ausschließlich ein Mittel zur einfacheren und sichereren Erstellung der Haupteintragungen, der Ausstellung von Urkunden unmittelbar nach der Eintragung und der Erfüllung der Mitteilungspflichten gesehen wird. Die Frage, ob in der ADV nicht weit darüber hinausgehende Möglichkeiten schlummern, etwa bei der Fortführung der Eintragungen oder der Ausstellung von Urkunden und den erforderlichen Mitteilungen nach Veränderung der Eintragung, würde wohl intensives Nachdenken verdienen.

Auf der anderen Seite sollten aber auch Fehlentwicklungen vermieden werden. Eine solche läge besonders dann vor, wenn der Standesbeamte nicht mehr Herr der in den Personenstandsbüchern zu verzeichnenden Daten wäre. Eine Entwicklung, die dem Standesbeamten nur die Funktion des Erfassens und Zulieferns von Daten an einen Datenverbund zuweisen würde, ist daher entschieden abzulehnen. Auch in Zukunft muß es der Standesbeamte sein, der zu prüfen und zu entscheiden hat, ob etwa die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung von Urkunden an Privatpersonen oder die Erfüllung von Auskunftswünschen anderer Behörden oder auch anderer Verwaltungszweige innerhalb der Behörde (§§ 37, 38 PStG) gegeben sind.

3. Qualifikation des Standesbeamten

Eine ausreichende Qualifikation des Standesbeamten sollte durch § 59 Abs 3 PStG sichergestellt werden. Diese Regelung lässt aber offen, nach welchen Kriterien und durch wen der Besitz der notwendigen Fachkenntnisse zu beurteilen ist, zumal die Ablegung einer Dienstprüfung nur dann die Voraussetzung für die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten ist, wenn der Landesgesetzgeber eine solche vorsieht.

Dieser Regelung gegenüber schiene die in § 6 Abs 1 JWG, BGBl 1989/161 dem Landesgesetzgeber auferlegte Verpflichtung, sicherzustellen, daß die übertragenen Aufgaben von geeigneten Kräften durchgeführt werden, und auch für die erforderliche Fortbildung vorzusorgen, eine bessere Gewähr dafür bieten, daß die Ausübung der Funktion des Standesbeamten dafür qualifizierten Gemeindebediensteten vorbehalten bleibt. Der § 59 Abs 3 PStG sollte daher überdacht werden.

4. Standesamtsverbände

Wenn für das Wirtschaftsleben vorausgesagt wird, daß in Zukunft immer weniger, aber dafür immer besser qualifizierte Menschen benötigt werden, so hat das auch für das Personenstandswesen seine Bedeutung; man wird immer besser für ihr Amt geeignete Standesbeamte benötigen.

Standesbeamte, die neben einer Vielzahl andersgearteter Verwaltungsbereiche *auch* Personenstandsaufgaben besorgen, werden mit Sicherheit den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden können. Standesbeamte müssen nicht nur für ihre Tätigkeit aus- und fortgebildet werden, sie müssen sich auch durch ständige Anwendung ihres Wissens die nötige praktische Erfahrung aneignen können. Ist das innerhalb einer Gemeinde auf Grund der geringen Zahl der anfallenden Personenstandsfälle nicht möglich, wird trotz derzeit gegenläufiger Entwicklung langfristig kein Weg an der vermehrten Bildung von Standesamtsverbänden vorbeiführen.

5. Standesbeamter und Menschenrechtskonvention

Regelungsbedarf wird sich auch in der Frage ergeben, wie man der Verpflichtung, über zivilrechtliche Ansprüche ausschließlich unabhängige Gerichte entscheiden zu lassen (Art 6 Abs 1 EMRK), gerecht werden will. Dass der Standesbeamte zumindest incidenter über

solche Ansprüche entscheidet, kann nicht geleugnet werden, wenn man daran denkt, daß es auf ihn ankommt, ob zB eine Ehe zustandekommt oder ob jemand (durch die Eintragung oder deren Verweigerung) beweisen kann, legitimiert oder adoptiert worden oder berechtigt zu sein, einen bestimmten Namen zu führen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob durch eine erst nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges zulässige Anrufung des VwGH, dessen Entscheidung noch dazu möglicherweise Jahre auf sich warten lässt, dem Anspruch des Art 6 Abs 1 EMRK genüge getan wird. Man sollte es daher nicht auf eine Prüfung der Konventionskonformität der diesbezüglichen personenstandsrechtlichen Vorschriften durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ankommen lassen, sondern beizeiten nach einer Lösung dieses Problems suchen.

* * *

Die Aufzählung bestehender Probleme würde kein zutreffendes Bild der Wirklichkeit vermitteln, wenn man in diesem Zusammenhang nicht auch von den erfolgreichen Bemühungen des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten sprechen würde, trotz aller Schwierigkeiten durch ein reiches Angebot an Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung einen Leistungsstandard der Standesbeamtenschaft sicherzustellen, der das „Standesamt“ selbst in den Augen immer kritischer werdender Bürger zu einer der unumstrittensten Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung werden ließ.

¹ Die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften der Evangelischen Bruderkirche (Herrnhuter), der Armenisch-orientalischen Kirche (Gregorianer), der Mennoniten, Lippowaner und der Islamiten hanefitischen Ritus hatten Kirchengemeinden nur außerhalb des heutigen österreichischen Staatsgebietes.

² Am 13.3.1938 wurde Österreich Bestandteil des Deutschen Reiches (sogenannter „Anschluss“).

³ Am 1.5.1945 erklärte die provisorische Staatsregierung die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs (StGBI 1945/1).

⁴ Im Hinblick auf die Fortgeltung des PStG 1937 nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit werden in Klammer und kursiv die entsprechenden Begriffe des österreichischen Rechts angeführt; auf die gleiche Weise NS-Bestimmungen, die auf Grund des BG BGBl 1945/31 außer Kraft getreten sind.

⁵ Commission Internationale de l'Etat Civil = Internationale Kommission für das Zivilstandswesen

⁶ siehe Übersicht in Zeyringer, Personenstandsrecht², 441.